



Nichterwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für im Ausland geborene Kinder deutscher Eltern

Unter welchen Voraussetzungen erwirbt das Kind eines deutschen Elternteils **nicht** automatisch durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit?

- Der deutsche Elternteil wurde **nach dem 31.12.1999 im Ausland** geboren
- und hat zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes seinen **gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland¹**
- und die Geburt findet im Ausland statt
- und das Kind erwirbt automatisch durch Geburt eine **ausländische Staatsangehörigkeit**.

Was ist zu tun, damit das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt?

Innerhalb eines Jahres muss ein **Antrag auf Beurkundung der Geburt** im Geburtenregister beim zuständigen deutschen Standesamt gestellt werden.

Diese Frist ist auch gewahrt, wenn der Antrag innerhalb dieser Jahresfrist bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung eingeht. Der Antrag kann von einem Elternteil allein gestellt werden, sofern keine Namensklärung erforderlich ist.

Folgende Unterlagen sind zur Beantragung der Beurkundung der Geburt des Kindes erforderlich (ggf. mit notarieller Übersetzung, wenn die Dokumente nicht auf Deutsch oder Englisch vorliegen):

- vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- ausländische Geburtsurkunde des Kindes: die israelische bilinguale Version (Hebräisch - Englisch)
- Geburtsurkunden der Eltern (falls israelisch, die bilinguale Version mit allen Namensänderungen)
- Falls zutreffend, die Heiratsurkunde der Eltern, sonst Nachweis einer wirksamen Vaterschaftsanerkennung
- Falls zutreffend, Einbürgerungsurkunde des deutschen Elternteils
- Pässe aller Staatsangehörigkeiten der Eltern und des Kindes, falls vorhanden

Es wird dringend empfohlen, rechtzeitig vor Terminvereinbarung per Mail mit der Botschaft zur Beratung vorab Kontakt aufzunehmen. Sie finden dazu ein pre-check Formular auf unserer Webseite: <https://tel-aviv.diplo.de/blob/1606884/4cb1869d8cc9a00126c3943f0e1ce1af/formular-nachbeurkundung-der-geburt-data.pdf>

Bitte beachten Sie, dass ein deutsches Ausweisdokument für Ihr Kind erst ausgestellt werden kann, wenn ein vollständiger Antrag auf Beurkundung der Geburt vorliegt und die Namensführung geklärt ist. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Konsularabteilung der zuständigen Auslandsvertretung.

¹ Bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland, ist ein daneben noch bestehender bloßer melderechtlicher Wohnsitz in Deutschland unbeachtlich.